



# **Kinderschutzkonzept**

**Grenzenlos Kind gGmbH  
Kita Arielle-3**

**Alt-Tempelhof 5  
12099 Berlin**

Stand: Dezember 2024

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII .....	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .	4
2.2. Gefährdungsarten .....	5
2.3. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung .....	6
2.4. Handlungsbedarf.....	7
2.5. Dokumentation .....	7
2.6. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII .....	8
2.7. Anforderungsprofil für insoweit erfahrenen Fachkräfte .....	8
2.8. Verhaltenskodex der Mitarbeiter (Verhaltensampel) .....	9
2.9 Schaubild.....	11
2.10 Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht.....	13
2.11 Telefonnummern und Ansprechpartner .....	14
2.12 Berlinereinheitlicher Kinderschutzbogen .....	16
3. Partizipation .....	19
3.1 Partizipation im Einrichtungsalltag .....	19
3.2. Formen der Beteiligung.....	19
3.3. Allgemeine Bereiche der Partizipation .....	20
3.4. Partizipation in der Krippe .....	20
3.5. Partizipation im Kindergarten .....	21
3.6. Partizipation der Eltern.....	23
3.7. Grenzen der Partizipation.....	23
4. Beschwerde- und Feedbackverfahren .....	24
4.1.Definitionen .....	25
4.2. Ziele des Beschwerde und Feedbackmanagements.....	25
4.3. Möglichkeiten der Beschwerde.....	25
4.4. Beschwerdeverfahren.....	27
4.5 Beschwerde- und Feedbackformular für Mitarbeiter, Eltern und sonstige interessierte Personen .....	28
4.6 Beschwerde- und Feedbackbogen .....	29
5. Rehabilitation/ Wiedereingliederung .....	30
5.1 UMGANG MIT FÄLSCHLICHEN BESCHULDIGUNGEN .....	30
5.2 Aufarbeitung mit den Kindern.....	31

# 1. Einleitung

Kinder sind das wertvollste Gut einer Gesellschaft und bedürfen eines besonderen Schutzes vor verbalen, physischen und seelischen Übergriffen seitens anderer Personen.

Das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten des Trägers Grenzenlos Kind gGmbH leitet sich ab aus Artikel 6 des Grundgesetzes:

"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." (BGB § 1631 Absatz 2).

Auf die Gefährdung des Kindeswohls durch "Eltern und Dritte" wird in § 1666 (BGB) hingewiesen, darin werden notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung gefordert. Der Artikel 1 des BKiSchG regelt die Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Daher sind alle Fachkräfte vertraut mit den Handlungsabläufen bei Verdacht auf inner- und außerinstitutionelle Gefährdung des Kindeswohls und kennen die Ansprechpartner, die Eltern, Kinder, Träger und Team im Verdachtsfall unterstützend zur Seite stehen. Es besteht ein enger Kontakt zwischen Elternschaft, Erzieher\*innen und Träger, um Hinweise auf Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig wahrzunehmen. Der Träger und das Team nutzen die Fortbildungs- und Informationsangebote des DAKS (Dachverband für Kinder- und Schülerläden), um aktuell zu bleiben und sich weiterzubilden.

Die § 8a und 8b SGB VIII "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" regeln die Beteiligung der freien Träger am Schutzauftrag und beschreiben die Verantwortlichkeit des Jugendamtes. Diesem konkretisierten Schutzauftrag fühlen wir uns verpflichtet.

Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

## 2. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur

Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Eine weitere Grundlage für das pädagogische und beraterische Handeln in Bezug auf die Umsetzung des § 8a in unseren Kindertagesstätten sind die Ausführungen in der jeweils aktuellen Fassung des KitaFöG, der Rahmenvereinbarungen RV TAG und QV TAG. Eine weitere gesetzliche Grundlage zum Kinderschutz ist das **Bundeskinderschutzgesetz**. Dieses 2012 in Kraft getretene Gesetz soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Das Gesetz basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention, daher basiert das Kinderschutzkonzept des Weiteren auf zwei Säulen. Auf der einen Seite stehen einrichtungsspezifische **Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung** und auf der anderen Seite eindeutige **Reaktionsketten bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung**.

## 2.2. Gefährdungsarten

### *I. Seelische und körperliche Misshandlung*

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden bei dem Kind zu erzeugen.

### *II. Vernachlässigung*

Bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.

### *III. Sexueller Missbrauch*

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

## 2.3. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

I. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr

II. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nicht akute Gefährdungslage handelt

***Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:***

werden die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

***Bei akuter Kindeswohlgefährdung:***

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der Direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Punkt 2.5) dokumentiert.

I. Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtsentbindung umgesetzt werden.

II. Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.

III. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamtes) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtsentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.

IV. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten

der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden ( bspw. über die Kinderschutzhotline).

V. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.

## **2.4. Handlungsbedarf**

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich und ungesäumt zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
- bei unerwarteten und unberechenbare Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

## **2.5. Dokumentation**

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

I. Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft

II. detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte: sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)

III. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigte

#### IV. bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.

### **2.6. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII**

I. Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

II. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger/die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.

### **2.7. Anforderungsprofil für insoweit erfahrenen Fachkräfte**

**hier: *Frau Otto und Frau Ohl (insofern erfahrene Fachkräfte) vom DAKS, Telefon (030) 7009 425-10***

I. Kenntnis der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung

II. Kenntnis der Dynamik von Gewalt

III. Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen

IV. Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen

V. Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können

VI. notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungsanlagen oder Familienkonflikten

VII. Kenntnisse über Hilfssysteme

VIII. supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können

X. persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion

## 2.8. Verhaltenskodex der Mitarbeiter (Verhaltensampel)

In der Kita sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unserer Kita herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein. Dieser Verhaltenskodex wird Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter werden.

I. Physische und Psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Kita keinesfalls toleriert.

II. Ferner werden in der Kita sexuelle Übergriffe, gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise toleriert.

III. Die Mitarbeiter der Kita sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

IV. Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erziehern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.

V. Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter.

VI. Ist die Kitaleitung selber involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle ( Träger/ Kitaaufsicht) zu informieren.

VII. In unserer Kita legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

VIII. Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern ist untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.

IX. Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.

X. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt.

XI. Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.

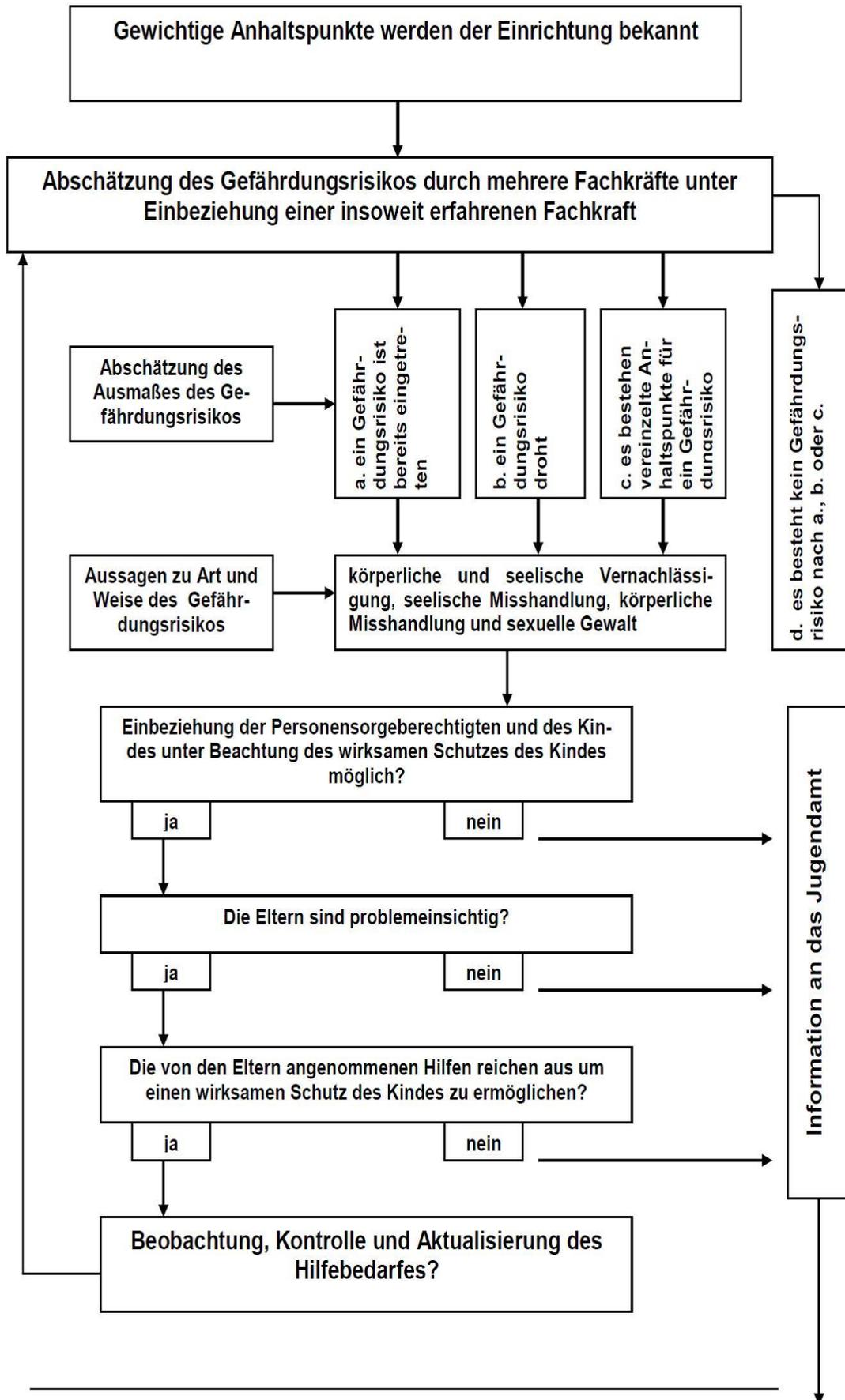
XII. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase

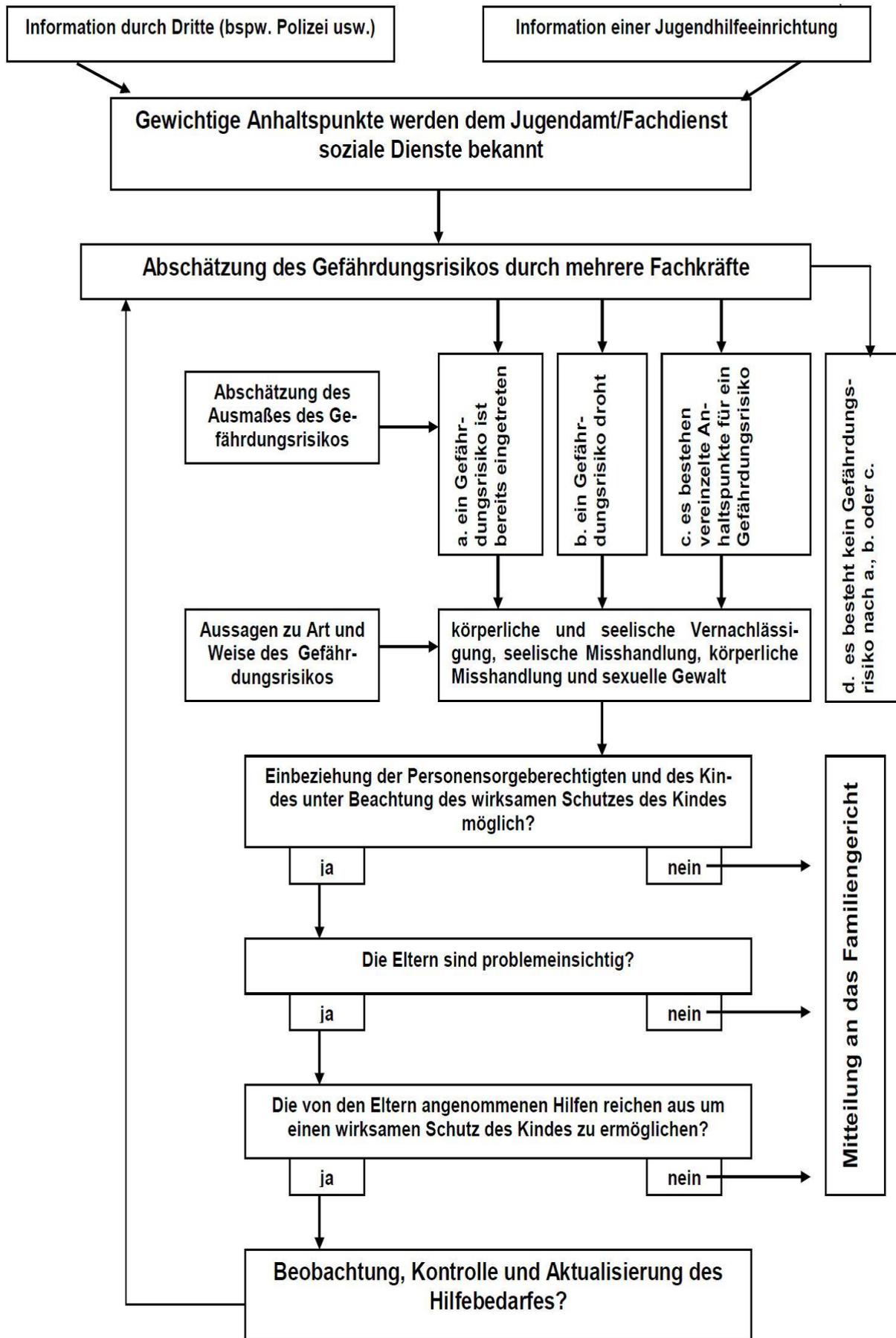
kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

XIII. Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

XIV. Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“.

## 2.9 Schaubild





## 2.10 Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

# Entbindung von der Schweigepflicht

### Betreff.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.: \_\_\_\_\_

### Eltern oder gesetzliche Vertreter:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit entbinde ich

\_\_\_\_\_  
(Inhaber der Information)  
zu folgendem Zwecke

\_\_\_\_\_  
(Bitte Zweck genau benennen)  
von der Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, dass

\_\_\_\_\_  
(Information, z.B. Auskünfte, Befunde o.ä.)  
Über mein o.g. Kind an

\_\_\_\_\_  
(Empfänger der Information)  
übermittelt wird/werden.

Der Grund ist mir bekannt, die Zweckmäßigkeit gegeben. Ein Exemplar dieser Erklärung habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift(en)**

## 2.11 Telefonnummern und Ansprechpartner

-Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr –

# Zentraler Krisendienst Kinderschutz 030 / 90295 – 5555

Aufnahme von Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, erste Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Zuständigkeitsklärung, ggf. Krisenintervention, ggf. Inobhutnahme

### **Region 1 (Schöneberg Nord/Süd; Friedenau)**

Dienstgebäude  
John-F.-Kennedy Platz 1  
10820 Berlin  
**Tagesdienstnummer:**  
**+49 30 90277-3564**  
Telefax: +49 30 90277-4449

### **Region 2 (Tempelhof, Mariendorf)**

Dienstgebäude  
Strelitzstraße 15  
12105 Berlin  
**Tagesdienstnummer:**  
**+49 30 90277-3910**  
Telefax: +49 30 30277-3911

### **Region 3 (Marienfelde, Lichtenrade)**

Dienstgebäude  
Briesingstraße 6  
12307 Berlin  
**Tagesdienstnummer:**  
**+49 30 90277-8133**  
Telefax: +49 30 30277-8150

## **Kinder-, Jugend- und Familienförderung**

Strelitzstraße 15

12105 Berlin

Telefonnummer: +49 30 90277-2286

Sozialraumkoordinatorin Herr Schmidt

- Erreichbar rund um die Uhr -

**Hotline Kinderschutz**

**030 / 61 00 66**

Kindernotdienst bis 14 Jahren 030 / 61 00 61

Kindernotdienst über 14 Jahren 030 / 61 00 62

Mädchennotdienst 030 / 61 00 63

### **Weitere Beratungsstellen sind:**

***Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg gGmbH im Verbund der  
Diakoniewerk Simeon gGmbH***

**Standort in Tempelhof**

Götzstraße 24 e

12099 Berlin

Telefon: (030) 75750-270

Telefax: (030) 75750-271

**Standort in Marienfelde**

Domagkstraße 5

12277 Berlin

Telefon: (030) 713016-45

Telefax: (030) 713016-46

***Erziehungs- und Familienberatung  
Schöneberg (EFB) – kommunale  
Beratungsstelle***

Sponholzstraße 15

12159 Berlin

Telefon: **030 / 7560-7830**

## 2.12 Berlineinheitlicher Kinderschutzbogen

### Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD)

!!! Für die Erfassung eines Verdachtfalles müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

Institution / Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Name des /der von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_ Aufenthalt z.Zt. \_\_\_\_\_

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Geschwister: \_\_\_\_\_

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht?  
Wenn Ja, welche?

Worin besteht die konkrete Gefährdung? Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen (Mehrfachnennungen möglich):			
Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
<b>1. Körperliche Erscheinung</b>			
unterernährt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unangenehmer Geruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unversorgte Wunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
chronische Müdigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht witterungsgemäße Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankheitsanfälligkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
<b>2. kognitive Erscheinung</b>			
eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konzentrationschwäche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3. psychische Erscheinung</b>			
apathisch, traurig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schreckhaft, unruhig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ängstlich, verschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Verhalten gegenüber Bezugspersonen</b>			
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Distanzlos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blickkontakt fehlt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>5. Verhalten in der Gruppe</b>			
beteiligt sich nicht am Spiel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hält keine Grenzen und Regeln ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>6. Verhaltensauffälligkeiten</b>			
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Essstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
einnässen, einkoten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konsum psychoaktiver Substanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weglaufen / Treibe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
delinquentes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>7. Sonstiges</b>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### **Ressourcen/Selbsthilfepotential**

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern?

Nehmen die Eltern die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz) ?

Nehmen die Eltern Hilfe an (Hilfeakzeptanz) ?

**Welche Risiken in der Lebenssituation des Kindes bzw. welche Belastungssituationen in der Familie sehen Sie** (Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) ?  
Begründung Ihrer Einschätzung

**Was haben die Eltern/Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes zu verändern?**

Unterschrift, Datum

Erste Fachkraft

\_\_\_\_\_

Zweite Fachkraft

\_\_\_\_\_

**Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.**

**Die bezirklichen Jugendämter sind über das zentrale Krisentelefon montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz ☎ 61 00 66 sichergestellt.**

## 3. Partizipation

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Partizipation ist die aktive Einmischung, die nicht darin erschöpft, Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen. Die Kinder bekommen Möglichkeit, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen, werden an Planungen beteiligt. Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag im Kindergarten aktiv mitgestalten können, dass sie erfahren wie sich Kinder und Erzieher\*innen auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung erleben. Partizipation im Kindergarten ermöglicht den Kindern außerdem eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich für einander interessieren und für ihre Belange einsetzen. Dies dient der früh ansetzenden Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Akzeptanz des Anderen und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung. Sie werden zu politisch denkenden und handelnden Menschen, durch die Teilhabe die ihnen ermöglicht wird..

### 3.1 Partizipation im Einrichtungsalltag

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie: selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert. Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, seien nachfolgend detailliert aufgeführt.

### 3.2. Formen der Beteiligung

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie:

Morgenkreis, Gesprächskreise oder im Einzelgespräch.

### **3.3. Allgemeine Bereiche der Partizipation**

- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration. Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung des entsprechenden pädagogischen Materials.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten und sollen befähigt werden, diese aktiv zu nutzen.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **3.4. Partizipation in der Krippe**

- Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Die Erzieher\*in behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.
- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Erzieher\*in auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind und der Wahrung der Schamgrenze des Kindes.
- Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen. Dabei darf der Wunsch der aktiven Beteiligung unter keinen Umständen unterbunden werden.
- Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, zu Ende zu Spielen und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht.

Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.

- Außerdem behält sich das pädagogische Personal das Recht vor, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht, dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht der Erzieher\*in, stark verschmutzt ist.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck). Dabei beachtet das Pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in Reichweite des Kindes.
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Pädagogin hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.
- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

### **3.5. Partizipation im Kindergarten**

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten, selbst bei der Änderung des Gruppennamens..
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil.
- Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Kinder können sich nicht

grundsätzlich gegen eine Teilnahme aussprechen.

- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
- Die Kinder können während der Freispielzeit selbst bestimmen, ob und wieviel sie essen möchten. Die Kinder entscheiden selbst, neben wem sie sitzen möchten. Das pädagogische Personal weist lediglich auf gesunde Ernährung hin.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen an dem gegessen wird.
- Die Kinder dürfen bei der Essensauswahl mitbestimmen, hierfür erfolgt in regelmäßigen Abständen die Bewertung des Essens durch der Kinder. Die Kinder wählen ihren Platz selbst. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst, ein Probierklecks wird angeboten, aber nicht auf den Teller gelegt, bevor das Kind dies nicht selbst wünscht. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang bzw. zur Vesper gereicht.
- Tischdienste werden angeboten, die Kinder entscheiden selbst, keiner wird gezwungen.
- Das pädagogische Personal behält sich vor, Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen. Den jeweiligen Tischspruch, zu Beginn einer Mahlzeit, wählt ein bestimmtes Kind aus (geregelt nach dem Ordnungsdienstplan).
- Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht.
- Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit persönlichen Dingen (Schnuller, Kleidung, Bettzeug, Schmusetier etc.). Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Ruheplatz.
- Die Kinder haben die Entscheidung während des Ruhens ihre Liegeposition frei zu wählen.
- Die Ruhezeit dauert mindestens 30 Minuten, danach entscheiden die Kinder selbst wann sie aufstehen möchten. Spätestens 13:45 Uhr werden sie langsam geweckt.

### 3.6. Partizipation der Eltern

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung.
- Sie entscheiden über die Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen. Bei der Wahl des Essens werden ihre Wünsche gehört. Die letztendliche Entscheidung trifft der Träger.
- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter\*innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen.
- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse.

### 3.7. Grenzen der Partizipation

Gerade bei der integrativen Arbeit, bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren.

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter\*innen überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, gerade bei Kindern mit Behinderung, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die

pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

## 4. Beschwerde- und Feedbackverfahren

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeiter\*innen und sonstige interessierte Parteien, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Pädagog\*innen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen. In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. Zudem sind sie in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

## 4.1. Definitionen

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftliche und/oder mündliche, kritische Äußerungen von Mitarbeitern, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen.

## 4.2. Ziele des Beschwerde und Feedbackmanagements

- Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren. Sie
- dienen der Qualitätssteigerung und –sicherung.
- bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit.
- dienen der Prävention und schützen die Kinder.

## 4.3. Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Kindertagesstätte in Betracht. Alle Mitarbeiter\*innen, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

### I. Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- ❖ unsere Elternvertreter
- ❖ Erzieher\*innen
- ❖ Kitaleitung ( Tel: 030 / 25 89 35 53)

### II. Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- ❖ der Träger bzw. Geschäftsführung ( [ali.altun0256@gmail.com](mailto:ali.altun0256@gmail.com))
- ❖ die zuständige Sachbearbeiter/innen im Amt für Jugend und Familie im Neukölln
- ❖ die Kitaaufsicht ( Tel: 30 / 92227-6872)

### **III. Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag**

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- ❖ Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- ❖ Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- ❖ Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert. Hier werden die Kinder explizit ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie Negatives auszudrücken.
- ❖ Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

### **IV. Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten**

- ❖ In den Eingangsbereichen befinden sich Vordrucke, diese können ausgefüllt in den Briefkasten im Flur gesteckt werden. Alternativ können sie uns auch auf dem Postweg oder über den Briefkasten neben dem Haus zugestellt werden.
- ❖ Ferner können Beschwerden per email: [kita.arielle4@gmail.com](mailto:kita.arielle4@gmail.com) gesandt werden.
- ❖ Die jährlich stattfindenden Elternbefragungen, bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung, hierfür erhalten die Eltern einen Feedback Bogen der anonym eingereicht werden kann.
- ❖ In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder oder Eltern müssen darüber informiert werden.

## 4.4. Beschwerdeverfahren

### ***I. Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen***

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

### ***II. Bearbeitung der Beschwerde im Team***

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind/den Kindern oder den Eltern die Beschwerde im nächsten Team besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

### ***III. Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern***

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.



## 4.6 Beschwerde- und Feedbackbogen

### Beschwerde- und Feedbackprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

\_\_\_\_\_

Tel./EMail \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Wer nahm die Beschwerde entgegen? \_\_\_\_\_

Erstbeschwerde Ja / Nein **oder** Folgebeschwerde. Ja / Nein vom \_\_\_\_\_

Sachverhalt der Beschwerde \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wer ist zu beteiligen? \_\_\_\_\_

Gemeinsame Vereinbarungen /Sofortmaßnahmen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig?

\_\_\_\_\_

Abgeschlossen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beteiligten

## 5. Rehabilitation/ Wiedereingliederung

### 5.1 UMGANG MIT FÄLSCHLICHEN BESCHULDIGUNGEN

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person (verschiedene Emotionen und Verunsicherung) und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder. Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen dienst vorgesetzten Person und des Trägers. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der betreffenden Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Ihre Rehabilitation ist Trägeraufgabe und erfolgt nach folgendem Modell:

1. Die Leitung führt ein Gespräch mit dem/der fälschlich beschuldigten Mitarbeiter\*innen. Sie informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
2. Die Leitung bietet der beschuldigten Person, dem Team, den Betreuten und den Sorgeberechtigten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gesprächskreise, Supervision).
3. Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Arbeitgeber, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.
4. Wenn die fälschlicherweise, beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.

Im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung finden weitere Gespräche im Team statt, die, wie bei einem begründeten Verdacht, allen Mitarbeitenden Raum für Fragen und Unsicherheiten geben und dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dienen. Die Mitarbeiter\*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Hilfreich kann auch eine geschlechtergetrennte Supervision sein. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise geschehen, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc.

Gegebenenfalls werden weitere notwendige Präventionsmaßnahmen für das Schutzkonzept der Einrichtung entwickelt und eingearbeitet.

An Schnittstellen mit anderen Einrichtungen/Institutionen werden Stolpersteine gemeinsam besprochen und die Interventionen ausgewertet.

Ziel ist es, dass die Mitarbeitenden Sicherheit für den zukünftigen Umgang mit Gewalt und Unterstützung bei der Identifizierung von Fehlerquellen bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes erlangen.

## **5.2 Aufarbeitung mit den Kindern**

Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe. Gegebenenfalls können Kinder und die Gruppe Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer emotionalen Prozesse erhalten, sowie bei ihrer Verarbeitung ihrer eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse.